

**Bericht über die prüferische Durchsicht**

**TRANSPARENZBERICHT**  
nach § 58 VGG für das Geschäftsjahr 2022

**Corint Media GmbH**  
**Berlin**



# Anlagenverzeichnis

<b>TRANSPARENZBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2022</b>	<b>1</b>
<b>BESCHEINIGUNG NACH PRÜFERISCHER DURCHSICHT</b>	<b>2</b>
<b>ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN</b>	<b>3</b>



## Anlage 1: Transparenzbericht für das Geschäftsjahr 2022

---



COR  
INT —  
MEDIA



Copyright International Media

# Transparenzbericht 2022

**Corint Media** ist gemäß § 58 VGG verpflichtet, spätestens acht Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahres einen Transparenzbericht für das Geschäftsjahr aufzustellen.

## Inhalt

<b>Jahresabschluss</b> .....	<b>3</b>
Bilanz zum 31. Dezember 2022.....	3
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022.....	5
Kapitalflussrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 .....	6
Anhang für das Geschäftsjahr 2022.....	8
Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2022.....	15
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022.....	17
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers .....	25
 <b>Bericht über die Tätigkeiten im Geschäftsjahr 2022</b> .....	 <b>28</b>
 <b>Abgelehnte Anfragen von Nutzern wegen der Einräumung von Nutzungsrechten</b> .....	 <b>29</b>
 <b>Rechtsform und Organisationsstruktur</b> .....	 <b>30</b>
 <b>Von Corint Media abhängige Verwertungseinrichtungen</b> .....	 <b>32</b>
 <b>Vergütungen und sonstige Leistungen an in § 18 Abs. 1 VGG genannte Personen</b> .....	 <b>33</b>
 <b>Finanzinformationen gemäß Anlage zu § 58 Abs. 2 Nr. 2 VGG</b> .....	 <b>34</b>
 <b>Gesonderter Bericht gemäß Anlage zu § 58 Abs. 2 Nr. 3 VGG</b> .....	 <b>41</b>



# Jahresabschluss

## Bilanz zum 31. Dezember 2022

Aktiva	31.12.2022		31.12.2021	
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>				
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>				
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		2.303,00		819,00
<b>II. Sachanlagen</b>				
Einbauten in fremde Gebäude	956,00		996,00	
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	109.948,00	110.904,00	42.423,00	43.419,00
		<b>113.207,00</b>		<b>44.238,00</b>
<b>B. Umlaufvermögen</b>				
<b>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>				
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	18.057.231,31		9.617.203,45	
Sonstige Vermögensgegenstände	713.381,04		1.503.136,74	
(davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 38.890,29 (i. Vj. EUR 38.889,90))		18.770.612,35		11.120.340,19
<b>II. Guthaben bei Kreditinstituten</b>		40.617.926,16		32.025.881,69
		<b>59.388.538,51</b>		<b>43.146.221,88</b>
<b>C. Rechnungsposten</b>		48.026,50		42.690,10
		<b>59.549.772,01</b>		<b>43.233.149,98</b>

**Passiva**

	<b>31.12.2022</b>		<b>31.12.2021</b>	
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>A. Eigenkapital</b>				
<b>I. Gezeichnetes Kapital</b>	83.000,00		83.000,00	
Nennbetrag der eigenen Anteile	-15.322,00		-14.201,00	
Ausgegebenes Kapital		67.678,00		68.799,00
<b>II. Kapitalrücklage</b>		279.191,92		281.659,67
		<b>346.869,92</b>		<b>350.458,67</b>
<b>B. Rückstellungen</b>				
Steuerrückstellungen		3.764,50		0,00
Sonstige Rückstellungen		57.158.119,55		40.133.643,78
		<b>57.161.884,05</b>		<b>40.133.643,78</b>
<b>C. Verbindlichkeiten</b>				
(sämtlich mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr)				
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		330.681,97		256.866,15
Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten		1.483.666,75		1.274.064,66
Sonstige Verbindlichkeiten (davon aus Steuern EUR 66.915,81 (i. Vj. EUR 919.666,39))		226.669,32		1.218.116,72
		<b>2.041.018,04</b>		<b>2.749.047,53</b>
		<b>59.549.772,01</b>		<b>43.233.149,98</b>

## Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

<b>Gewinn- und Verlustrechnung</b>				
	<b>2022</b>		<b>2021</b>	
	EUR	EUR	EUR	EUR
Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte	67.740.615,81		55.338.442,75	
abzüglich Vorbehaltszahlungen	6.066.683,93		5.535.080,95	
abzüglich Hinterlegungen	7.937.946,68		0,00	
<b>I. Ausschüttbare Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte</b>	<b>53.735.985,20</b>		<b>49.803.361,80</b>	
<b>II.</b> abzüglich Verteilung	47.152.277,94		45.141.324,71	
<b>III.</b> Einbehalt zur Deckung von Verwaltungskosten		6.583.707,26		4.662.037,09
<b>IV.</b> Erlöse zur Deckung von Verwaltungskosten		1.214.608,41		2.276.117,97
		<b>7.798.315,67</b>		<b>6.938.155,06</b>
<b>V.</b> Sonstige betriebliche Erträge davon aus der Währungsumrechnung EUR 238,81 (i. Vj. EUR 71,84)		87.334,43		359.222,59
<b>VI.</b> Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	2.329.279,41		2.344.485,59	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung (davon für Altersversorgung EUR 16.729,04 (i. Vj. EUR 22.238,26))	330.484,13	2.659.763,54	347.579,39	2.692.064,98
<b>VII.</b> Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		27.522,29		35.265,63
<b>VIII.</b> Sonstige betriebliche Aufwendungen (davon aus der Währungsumrechnung EUR 2.429,65 (i. Vj. EUR 2.783,93))		4.971.890,13		4.326.916,80
<b>IX.</b> Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		11.628,45		576,05
<b>X.</b> Zinsen und ähnliche Aufwendungen		134.078,27		150.228,26
<b>XI.</b> Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		103.508,21		92.966,03
<b>XII.</b> Ergebnis nach Steuern		516,11		512,00
<b>XIII.</b> Sonstige Steuern		516,11		512,00
<b>XIV.</b> Jahresüberschuss		0,00		0,00

## Kapitalflussrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

Kapitalflussrechnung	2022	2021
	EUR	EUR
Periodenergebnis	0,00	0,00
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	27.522,29	35.265,63
Zunahme der Rückstellungen	17.028.240,27	3.949.061,40
Verluste aus Abgang von Anlagevermögen	0,00	598,14
Zunahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-7.658.877,66	-1.396.569,78
Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-708.029,49	-716.014,41
Zinserträge/Zinsaufwendungen	122.449,82	149.652,21
Ertragsteueraufwand	103.508,21	92.966,03
Ertragsteuerzahlungen	-100.239,11	-94.167,83
<b>Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit</b>	<b>8.814.574,33</b>	<b>2.020.791,39</b>
Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-2.056,40	-819,00
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-94.434,89	-17.534,77
Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzmitteldisposition	-25.000.000,00	0,00
Erhaltene Zinsen	11.628,45	576,05
<b>Cash Flow aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>-25.084.862,84</b>	<b>-17.777,72</b>
Gezahlte Zinsen	-134.078,27	-150.228,26
Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen	-3.588,75	-32.801,06
<b>Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-137.667,02</b>	<b>-183.029,32</b>
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-16.407.955,53	1.819.984,35
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	32.025.881,69	30.205.897,34
<b>Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>	<b>15.617.926,16</b>	<b>32.025.881,69</b>

Die Erlöse aus der Wahrnehmung der Rechte und die Auszahlungen aus der Verteilung werden im Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit ausgewiesen.

Der Finanzmittelbestand am Ende der Periode setzt sich wie folgt zusammen:

<b>Finanzmittelbestand</b>	<b>2022</b>	<b>2021</b>
	EUR	EUR
Guthaben bei Kreditinstituten (ohne Finanzmittelanlagen)	15.617.926,16	32.025.881,69
	<b>15.617.926,16</b>	<b>32.025.881,69</b>

Dem Finanzmittelfonds zum 31. Dezember 2022 von EUR 15.617.926,16 stehen EUR 57.158.119,55 sonstige Rückstellungen und EUR 2.041.018,04 Verbindlichkeiten, davon EUR 1.483.666,75 Verbindlichkeiten für die Verteilung an Berechtigte, gegenüber. In den sonstigen Rückstellungen sind EUR 23.914.124,51 (i. Vj. EUR 19.506.364,64) enthalten, die von Nutzern gemäß § 37 VGG unter Vorbehalt gezahlt worden sind, sowie EUR 10.209.118,07 (i. Vj. EUR 0,00), die von Nutzern gemäß § 37 VGG hinterlegt worden sind.

## Anhang für das Geschäftsjahr 2022

der Corint Media GmbH  
Sitz der Gesellschaft: Berlin  
HRB 84636, AG Berlin – Charlottenburg

### I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Corint Media GmbH werden nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs, des GmbH-Gesetzes und des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz VGG) vom 24. Mai 2016, in der zuletzt am 31. Mai 2021 geänderten Fassung, aufgestellt. Nach § 57 Abs. 1 VGG hat die Gesellschaft den Jahresabschluss nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des HGB aufzustellen und um eine Kapitalflussrechnung zu erweitern. Für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB angewandt unter Berücksichtigung der Besonderheiten für Verwertungsgesellschaften nach dem VGG. Die Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte werden getrennt von den Erlösen zur Deckung der Verwaltungskosten bzw. von den Einbehalten zur Deckung der Verwaltungskosten dar-

gestellt. Die für die Verteilung an die Berechtigten zur Verfügung stehenden Beträge (ausschüttbare Erlöse) sind gesondert in der Gewinn- und Verlustrechnung aufgeführt. Sie ergeben sich aus den Erlösen der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte, abzüglich der gemäß § 37 VGG unter Vorbehalt gezahlten bzw. zu Gunsten Corint Media hinterlegten Zahlungen. Von diesen ausschüttbaren Erlösen werden die Einbehalte zur Deckung der Verwaltungskosten abgezogen. Die Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte enthalten – abweichend zum Vorjahr – die gemäß § 37 VGG hinterlegten Zahlungen. Zur transparenteren Darstellung wurden diese Zahlungen und die ausschüttbaren Erlöse aus der Wahrnehmung von Urheber- und Leistungsschutzrechten separat ausgewiesen. Die Offenlegung von Jahresabschluss und Lagebericht unterliegt den Regelungen des § 57 VGG.

### II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen.

Das **Anlagevermögen** wird zu Anschaffungskosten, abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen, über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer angesetzt. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Anlagevermögens liegt zwischen 2 und 33 Jahren. Die Abschreibungssätze weichen nicht wesentlich von den steuerlichen Afa-Tabellen ab.

Geringwertige Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens mit Anschaffungskosten von EURO 250 bis EURO 800 werden sofort abgeschrieben.

**Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** werden mit dem Nennwert, unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips, angesetzt. Wertberichtigungen werden, soweit erforderlich, für spezielle Einzelwertrisiken sowie Pauschalwertrisiken durchgeführt.

Die **Guthaben bei Kreditinstituten** werden mit dem Nennwert angesetzt.

Als **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** werden Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Für ungewisse **Verpflichtungen aus Ertragsteuern** werden, sofern erforderlich, Steuerrückstellungen gebildet.

Die **Rückstellungen** werden in der Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger

kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Sie berücksichtigen alle bis zur Jahresabschlussstellung erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten sowie drohende Verluste. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, soweit ausreichend objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen. Soweit die Rückstellungen eine Laufzeit von über einem Jahr aufweisen, werden sie entsprechend § 253 Abs. 2 HGB abgezinst.

Bei den **Verbindlichkeiten** erfolgt die Passivierung zu ihrem Erfüllungsbetrag.

### III. Währungsumrechnung

Auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten sind erfolgsneutral zum Geldkurs im Zugangszeitpunkt umgerechnet. Bei einer Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger wurden § 253 Abs. 1 Satz 1 und § 252 Abs. 1 Nr. 4

Halbsatz 2 HGB gemäß § 256a HGB nicht angewendet, sodass diese kurzfristigen Bestände mit dem Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag bewertet wurden.

### IV. Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

#### Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist aus dem als Anlage zum Anhang beigefügten Anlagenspiegel ersichtlich.

#### Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die in der Bilanz zum 31. Dezember 2022 ausgewiesenen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben bis auf einen unter den sonstigen

Vermögensgegenständen ausgewiesenen Betrag von EURO 38.890,29 (i. Vj. EURO 38.889,90), der eine Laufzeit von 1-5 Jahren hat (Mietkaution), eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr. Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten u. a. Forderungen gegen Berechtigte, in denen Forderungen gegen berechnigte Gesellschafter in Höhe von EURO 55.877,10 (i. Vj. EURO 1.440.933,21) enthalten sind.

Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2022	2021
	EUR	EUR
Steuern	3.764,50	0,00
Ausschüttung urheberrechtlicher Vergütung	22.350.931,81	19.954.928,01
Rückstellung für Vorbehaltszahlungen	23.914.124,51	19.506.364,64
Rückstellung für hinterlegte Zahlungen	10.209.118,07	0,00
Personal	248.323,04	219.616,71
Jahresabschlusskosten	35.700,00	34.750,00
Prozesskostenrisiken und ausstehende Rechnungen	399.922,12	417.984,42
	<b>57.161.884,05</b>	<b>40.133.643,78</b>

Alle von Corint Media durch die Verwertung der ihr übertragenen Rechte erzielten Einnahmen werden nach Abzug der auf den jeweiligen Berechtigten entfallenden anteiligen Kosten an die Berechtigten verteilt. Die Rückstellung für die Ausschüttung urheberrechtlicher Vergütung stellt den per 31. Dezember 2022 noch an die Berechtigten zu verteilenden Betrag dar.

Da Corint Media einige Verfahren mit Nutzern über die Höhe der zu zahlenden Vergütungen führt und diese Nutzer gem. § 37 VGG einen Teil der Vergütung nur unter Vorbehalt zahlen (Zuführung in

2022 EURO 5.557.196,77) bzw. hinterlegen (Zuführung in 2022 EURO 7.971.755,72), teilweise aber auch weder an Corint Media zahlen noch hinterlegen (Zuführung in 2022 EURO 475.678,12), müssen für diese Vergütungen Rückstellungen gebildet werden. Eine Auflösung dieser Rückstellungen bzw. eine Verteilung an die Berechtigten kann erst nach Beendigung der Verfahren erfolgen.

Die Rückstellungen für Prozesskostenrisiken und ausstehende Rechnungen enthalten im Wesentlichen Rückstellungen für Prozesskostenrisiken in Höhe von EURO 256.749,27 (i. Vj. EURO 202.023,83).



### Verbindlichkeiten

Sämtliche Verbindlichkeiten haben, wie im Vorjahr, eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Die Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten in Höhe von EURO 1.483.666,75 (i. Vj. EURO 1.274.064,66) resultieren aus bisher nicht von den Berechtigten abgerufenen Ausschüttungen.

### Erlöse

Die Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte in Höhe von EURO 67.740.615,81 (i. Vj. EURO 55.338.442,75) stellen urheberrechtliche Vergütungen von Kabelnetzbetreibern, Hotels, Krankenhäusern, Fitness- und Sportstudios etc. aus dem Inland in Höhe von EURO 45.468.920,85, aus dem Ausland in Höhe von EURO 12.598.451,34 sowie die gem. § 37 VGG hinterlegten Zahlungen in Höhe von EURO 7.937.946,68 (davon EURO 6.527.846,57 für Vorjahre) dar. Außerdem sind in den Erlösen EURO 1.735.296,94 Vergütung für die Wahrnehmung des Presseleistungsschutzrechts enthalten.

Bei den Erlösen aus dem In- und Ausland handelt es sich um einen durchlaufenden Posten, den Corint Media nach Abzug der eigenen Kosten gemäß den Corint Media-Verteilungsplänen an die Berechtigten weiterleitet.

In den Erlösen zur Deckung von Verwaltungskosten sind EURO 1.214.608,41 Kostenbeteiligungen der Berechtigten für die Durchsetzung des Presseleistungsschutzrechtes enthalten.

### Verteilungsbetrag

Der Verteilungsbetrag in Höhe von EURO 47.152.277,94 (i. Vj. EURO 45.141.324,71) ergibt sich aus der Verpflichtung zur Weiterleitung der urheberrechtlichen Vergütungen, sofern diese nicht zur Deckung von Verwaltungskosten der Corint Media bestimmt sind, an die Corint Media Berechtigten.

### Sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind periodenfremde Erträge in Höhe von EURO 82.604,87 (i. Vj. EURO 355.160,07) enthalten. Diese stammen aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von

EURO 81.535,49 sowie aus sonstigen periodenfremden Erträgen in Höhe von EURO 1.069,38.

### Periodenfremde Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von EURO 45.479,99 (i. Vj. EURO 34.697,11) enthalten. Diese resultieren aus der Ausbuchung von Forderungen in Höhe von EURO 20.960,55 (i. Vj. EURO 30.173,79) und aus dem Liefer- und Leistungsverkehr in Höhe von EURO 24.519,44 (i. Vj. EURO 4.523,32).

### Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Der laufende Steueraufwand des Jahres 2022 beträgt EURO 98.772,71 für Quellensteuer und EURO 4.735,50 für Gewerbesteuer.

### V. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

An Verpflichtungen aus bestehenden Leasing- und Mietverträgen werden in den folgenden Geschäftsjahren fällig:

#### Verpflichtungen

	EUR
2023	293.081,80
2024	130.478,25
	<b>423.560,05</b>

### VI. Sonstige Angaben

#### Abschlussprüferhonorar

Für den Abschlussprüfer gkw:treuadvisa GmbH wurden im Geschäftsjahr EURO 35.922,00 für Abschlussprüfungsleistungen sowie EURO 1.050,00 für andere Bestätigungsleistungen und EURO 13.956,25 aus Steuerberatungsleistungen, insgesamt EURO 50.928,25, als Aufwand erfasst.

Das gezeichnete Kapital der Corint Media setzt sich am 31. Dezember 2022 wie folgt zusammen:

<b>Gesellschaftskapital</b>		
	in Prozent	EUR
Seven.One Entertainment Group GmbH	25,2506	20.958,00
ANTENNE BAYERN GmbH & Co. KG	2,8205	2.341,00
Antenne Niedersachsen GmbH & Co. KG	2,8205	2.341,00
Funk & Fernsehen Nordwestdeutschland Marketing- und Vertriebs GmbH & Co. KG	2,8205	2.341,00
WeltN24 GmbH	5,3904	4.474,00
Radio/Tele FFH GmbH & Co. Betriebs-KG	2,8205	2.341,00
REGIOCAST GmbH & Co. Kommanditgesellschaft	2,8205	2.341,00
medienzentrum Berlin GmbH & Co. KG	1,4988	1.244,00
Antenne Thüringen GmbH & Co. KG	1,2518	1.039,00
VMG Verlags- und Medien GmbH & Co. Kommanditgesellschaft	1,2518	1.039,00
Radio Regenbogen Hörfunk in Baden GmbH & Co. KG	0,5012	416,00
Rheinland-Pfälzische Rundfunk GmbH & Co. KG	0,5012	416,00
bigFM in Baden-Württemberg GmbH & Co. KG	0,2518	209,00
Aschendorff Medien GmbH & Co. KG	3,6000	2.988,00
Presse-Druck- und Verlags-GmbH	2,8301	2.349,00
Axel Springer SE	13,3602	11.089,00
Evangelischer Presseverband Norddeutschland GmbH	0,5096	423,00
Verlagsgesellschaft Madsack GmbH & Co. KG	2,8301	2.349,00
Rheinische Post Mediengruppe GmbH	2,8301	2.349,00
sh.z Schleswig-Holsteinischer Zeitungsverlag GmbH & Co. KG	1,0301	855,00
ZGO Zeitungsgruppe Ostfriesland GmbH	1,0301	855,00
Badischer Verlag GmbH & Co. KG	2,8145	2.336,00
Cl. Attenkofersche Buch- und Kunstdruckerei Verlagsbuchhandlung Straubing KG	0,7048	585,00
Corint Media GmbH	18,4634	15.322,00
	<b>100,0000</b>	<b>83.000,00</b>

Im Geschäftsjahr wurden Geschäftsanteile im Wert von EURO 4.042,00 von ausscheidenden Gesellschaftern an die Gesellschaft übertragen und den eigenen Anteilen zugeordnet. In diesem Zusammenhang wurden EURO 16.547,75 aus der Kapitalrück-

lage an die ausgeschiedenen Gesellschafter ausgezahlt. Von den eigenen Anteilen wurden EURO 2.921,00 zzgl. eines Aufpreises in Höhe von EURO 14.080,00, der in die Kapitalrücklage geflossen ist, an neue Gesellschafter verkauft.

## Geschäftsführung

Gesamtvertretungsbefugt im Geschäftsjahr 2022:

**Markus Runde M.C.J.** (Austin, Tx., USA)

**Christoph Schwennicke**

Mit dem Hinweis auf die Schutzklausel gemäß § 286 Abs. 4 HGB wird auf die Angabe der Geschäftsführungsbezüge verzichtet.

## Aufsichtsrat

Dem Aufsichtsrat gehörten im Geschäftsjahr 2022 an:

**Dr. Torsten Rossmann - Vorsitzender -**

Executive Vice President TV, Axel Springer SE

**Dipl.-Kfm. Harald Gehrung - Stellvertreter -**

Geschäftsführer, Funk & Fernsehen Nordwestdeutschland Marketing und Vertriebs GmbH & Co. KG

**Dr. Eduard Hüffer - Stellvertreter -**

Verleger und Geschäftsführer der Westfälischen Nachrichten, Aschendorff Medien GmbH & Co. KG

**Dr. Michael Müller, LL.M. (Duke) - Stellvertreter -**

Chief Distribution Officer - Legal & Regulatory, ProSiebenSat.1 Media SE

**Michel Bieler-Loop**

Geschäftsführer, SÜDKURIER GmbH, Medienhaus

**Kai Fischer**

Vorsitzender der Geschäftsführung, Audiotainment Südwest GmbH & Co. KG

**Prof. Dr. Matthias Gülzow**

Geschäftsführer, Evangelischer Presseverband Norddeutschland GmbH

**Dr. Matthias Kirschenhofer**

Vorstand, Sport1 Medien AG

**Dirk van Loh**

Geschäftsführer, REGIOCAST GmbH & Co. KG

**Marco Maier**

Geschäftsführer, RADIO/TELE FFH GmbH & Co. Betriebs-KG

**Wolfgang Poppen (seit 31. März 2022)**

Geschäftsführer/Verleger, Badischer Verlag GmbH & Co. KG

**Dr. Ralph Sammeck, LL.M.**

General Counsel Business & legal Affairs, RTL Deutschland GmbH

**Lutz Schumacher**

Geschäftsführer, Schwäbischer Verlag GmbH & Co. KG Drexler, Gessler

**Dr. Konrad Wartenberg**

General Counsel, Axel Springer SE

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten Sitzungsgelder für Präsenzsitzungen. 2022 waren dies insgesamt EURO 33.000,00.

### **Anzahl der Mitarbeiter**

Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr neben der Geschäftsführung durchschnittlich 21 angestellte Mitarbeiter. Diese verteilen sich wie folgt:

7 Mitarbeiter in der Rechts- und Regulierungsabteilung, 5 Mitarbeiter im Bereich Lizenzen, 3 Mitarbeiter im Finanz- und Rechnungswesen, 3 Mitarbeiter im Bereich Politik und Kommunikation und 3 Mitarbeiter im administrativen Bereich.

Berlin, den 28. Februar 2023



**Markus Runde**  
Geschäftsführer



**Christoph Schwennicke**  
Geschäftsführer

## Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2022

<b>Anlagevermögen</b>				
	<b>Anschaffungs- und Herstellungskosten</b>			
	01.01.2022	Zugänge	Abgänge	31.12.2022
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>				
Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	137.003,55	2.056,40	2.928,80	136.131,15
<b>II. Sachanlagen</b>				
Einbauten in fremde Gebäude	6.471,53	0,00	0,00	6.471,53
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	368.302,96	94.434,89	16.783,83	445.954,02
	<b>374.774,49</b>	<b>94.434,89</b>	<b>16.783,83</b>	<b>452.425,55</b>
	<b>511.778,04</b>	<b>96.491,29</b>	<b>19.712,63</b>	<b>588.556,70</b>

<b>Anlagevermögen</b>				
	<b>Kumulierte Abschreibungen</b>			
	01.01.2022	Abschr. d. GJ	Abgänge	31.12.2022
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>				
Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	136.184,55	572,40	2.928,80	133.828,15
<b>II. Sachanlagen</b>				
Einbauten in fremde Gebäude	5.475,53	40,00	0,00	5.515,53
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	325.879,96	26.909,89	16.783,83	336.006,02
	<b>331.355,49</b>	<b>26.949,89</b>	<b>16.783,83</b>	<b>341.521,55</b>
	<b>467.540,04</b>	<b>27.522,29</b>	<b>19.712,63</b>	<b>475.349,70</b>

## Anlagevermögen

	<b>Buchwerte</b>	
	31.12.2022	31.12.2021
	EUR	EUR
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>		
Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	2.303,00	819,00
<b>II. Sachanlagen</b>		
Einbauten in fremde Gebäude	956,00	996,00
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	109.948,00	42.423,00
	<b>110.904,00</b>	<b>43.419,00</b>
	<b>113.207,00</b>	<b>44.238,00</b>

## Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022

der Corint Media GmbH  
Sitz der Gesellschaft: Berlin  
HRB 84636, AG Berlin – Charlottenburg

### 1. Grundlagen der Gesellschaft

Die Tätigkeit der Corint Media GmbH (bis 13. Januar 2021: VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH) ist nach § 77 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaften-gesetz, VGG) genehmigungspflichtig.

Die Aufsichtsbehörde ist gemäß § 75 Abs. 1 VGG das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA), München.

In seiner Funktion als Aufsichtsbehörde hat das DPMA der Gesellschaft mit Bescheid vom 9. Juni 1997 gemäß den §§ 18 und 19 i. V. m. §§ 1 bis 3 UrhWG im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb einer Verwertungsgesellschaft nach dem Urheberrechtswahrnehmungsgesetz erteilt.

Die VG Satellit war die Vorgängergesellschaft der VG Media GmbH. In 2001 erfolgte zunächst die Umfirmierung in VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH, die Umfirmierung in VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH erfolgte in 2006. Seit dem 14. Januar 2021 firmiert die Gesellschaft unter dem Namen Corint Media GmbH.

Die Europäische Kommission hat die Gesellschaft am 21. Mai 2002 fusionskontrollrechtlich geprüft und als Verwertungsgesellschaft freigegeben.

Corint Media nimmt in der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und in einigen Drittstaaten treuhänderisch die ihr von nationalen und internationalen Sendeunternehmen und Presseverlegern eingeräumten Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche wahr, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz und den nationalen Vorschriften zum Urheberrecht anderer Staaten ergeben.

Die Gesellschaft macht unter anderem das Recht, gesendete Werke zeitgleich, unverändert und vollständig z. B. durch Kabel- und Mikrowellensysteme weiterzusenden, gegenüber Betreibern von Breitbandkabelnetzen, sogenannten IPTV-Netzbetreibern, sowie allen anderen Netzbetreibern geltend. Die gesetzlichen Grundlagen dafür sind u. a. § 20 UrhG, aber auch die Unionsrichtlinien zum Urheberrecht. Zugleich setzt die Gesellschaft das Recht, Presseveröffentlichungen zu gewerblichen Zwecken zu verwerten, das sich aus der nationalen Umsetzung der Vorgaben von Art. 15 und 17 Richtlinie (EU) 2019/790 ergibt, gegenüber Betreibern von Suchmaschinen, Anbietern von sogenannten User Generated Content-Plattformen und Nachrichten-Aggregatoren durch.

Die aus der Durchsetzung der eingeräumten Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche erzielten Einnahmen sowie die von Corint Media erzielten sonstigen Einnahmen werden an die Rechteinhaber nach Abzug der Verwaltungskosten ausgeschüttet. Die Ausschüttung erfolgt aufgrund der durch die Gesellschafterversammlung beschlossenen Verteilungspläne gemäß § 27 VGG. Soweit es sich um eine erstmalige Wahrnehmung und Durchsetzung von Rechten und Vergütungsansprüchen handelt, werden die Berechtigten zur Wahrung der Verteilungsgerechtigkeit auf der Grundlage des Verteilungsplans vorab an den Kosten beteiligt. Die Grundsätze,

nach denen die Verteilung erfolgt, sind im Einzelnen auch in § 4 des Gesellschaftsvertrags festgelegt.

Die jährliche Rahmenplanung der Gesellschaft (Budget) wird gemäß § 10 Abs. 8 des Gesellschaftsvertrags vom Aufsichtsrat beschlossen. Die bedeutendsten finanziellen Leistungsindikatoren der Rahmenplanung sind die Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte und die Kostenquote. Diese stellt das Verhältnis der Aufwendungen nach Abzug des Finanzergebnisses zu den Erlösen aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte, zuzüglich der sonstigen betrieblichen Erträge, dar.

## 2. Wirtschaftsbericht

### 2.1 Berechtigte

Corint Media nimmt zum 31. Dezember 2022 die Urheber- und Leistungsschutzrechte von 88 (i. Vj. 88) nationalen und internationalen Fernseh- und 135 (i. Vj. 131) Hörfunkprogrammen sowie die Rechte an 364 (i. Vj. 295) digitalen Presseerzeugnissen, sogenannten „Domains“, wahr.

### 2.2 Wahrnehmungsverträge

Die Wahrnehmungsverträge wurden im Berichtszeitraum nicht neu abgefasst.

### 2.3 Tarife

Die Tarife blieben im Berichtszeitraum unverändert.

### 2.4 Lizenzverträge mit Nutzerverbänden und Verwertern

#### a. Sendeunternehmen

Mit dem Mitteldeutschen Fachverband für Antennen- und Kabelanlagen e.V. (MFAK) konnte ein neuer Gesamtvertrag abgeschlossen werden. Grundlage dieses Vertrags ist der aktuelle Tarif Weitersendung (sog. „Datentarif“). Den Gesamtvertrag mit dem Fachverband Rundfunk- und Breitband-Kommunikation (FRK) hat Corint Media zum 31. Dezember 2022 gekündigt. Die Verhandlungen über einen neuen Gesamtvertrag ab 01. Januar 2023 unter Berücksichtigung des aktuellen Tarifs Weitersendung liefen bisher ergebnislos. Die Gesamtverträge

mit dem Verband Deutscher Fitness- und Gesundheitsunternehmen e.V. (VDF) und dem Arbeitgeberverband deutscher Fitness- und Gesundheits-Anlagen e.V. (DSSV), die zum 31. Dezember 2022 endeten, konnten verlängert werden. Für die Sendeunternehmen wurden außerdem weitere Lizenzverträge mit Kabelnetzbetreibern und Eigentümern von Mehrparteienhäusern abgeschlossen.

#### b. Presseverleger

Corint Media ist es gelungen, mit Ecosia, der größten Suchmaschine mit Sitz in Deutschland, einen Musterlizenzvertrag zur Nutzung von Presseinhalten und damit auch zur Zahlung einer angemessenen Vergütung für die Inhalte der Presseverleger und ihrer Urheber, abzuschließen. Ecosia akzeptiert die Lizenzberechnungen von Corint Media zur „angemessenen Vergütung von Suchmaschinenbetreibern“. Der vertraglich zugrunde gelegte Berechnungsansatz für die Feststellung der angemessenen Vergütung ist üblich und im kollektiven Urheberrecht durchgesetzt. Er geht im Einzelnen davon aus, dass sich die geldwerten Vorteile aus der Nutzung der Presseleistungsschutzrechte nur über Prozentsätze auf den durch Wirtschaftsprüfer testierten Umsatz der Suchmaschine als Rechtenutzerin erfassen lassen. Grund dafür ist, dass ausschließlich die Suchmaschine die Nutzungen der Rechte der Verleger im Wege der ständig stattfindenden, unsichtbaren, massenhaften Vervielfältigungen der Presseerzeugnisse und der öffentlichen Zugänglichmachung kennt.

### 2.5 Entwicklung wesentlicher Rechtsstreitigkeiten

#### a. Sendeunternehmen

#### **EuGH-Vorlageverfahren wegen Ausschluss der Sendeunternehmen von der Privatkopievergütung**

Das Landgericht Erfurt hat im Berichtszeitraum dem Europäischen Gerichtshof u. a. die Frage gem. Art. 267 AEUV zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob der pauschale Ausschluss der Sendeunternehmen von den Vergütungen aus der Privatkopievergütung gemäß § 87 Abs. 4 UrhG mit dem Unionsrecht verein-



bar ist (EuGH Rs. C-260/22). Die SevenOne Entertainment Group GmbH hatte Corint Media u. a. vor dem Landgericht Erfurt mit dem Ziel verklagt, eine entsprechende Vorlage zu erreichen. Nach dem Vorlagebeschluss des Landgerichts Erfurt hat der Europäische Gerichtshof nunmehr die Frage zu entscheiden, ob die sog. Urheberrechts-Richtlinie 2001/29/EG dahingehend auszulegen ist, dass Sendeunternehmen unmittelbar und originär Berechtigte des im Rahmen der sogenannten Privatkopierausnahme vorgesehenen Anspruchs auf gerechten Ausgleich gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. b) der Richtlinie 2001/29/EG sind. Deutschland, Österreich, Italien sowie die Europäische Kommission haben im ersten, schriftlichen, Teil des Vorabentscheidungsverfahrens Stellungnahmen abgegeben. Deutschland, Österreich und Italien erklären den Ausschluss von Sendeunternehmen durch nationales Recht als gerechtfertigt. Demgegenüber geht die EU-Kommission von der Unionsrechtswidrigkeit des Ausschlusses der Sender durch nationales Recht aus. Die von beiden Parteien beantragte mündliche Verhandlung des Rechtsstreits hat im Berichtszeitraum noch nicht stattgefunden, eine Entscheidung steht aus.

#### **Klageverfahren ANGA Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e.V. gegen Corint Media**

Das von der ANGA gegen Corint Media angestrebte Verfahren (Az. 6 Sch 61/21 WG) ist im Berichtszeitraum unverändert vor dem Oberlandesgericht München anhängig. Mit der im August 2021 eingereichten Klage wendet sich ANGA weiter gegen den von Corint Media mit Wirkung zum 1. Januar 2018 aufgestellten Tarif Weitersendung (im folgenden „Datentarif“) sowie einen diesbezüglichen Einigungsvorschlag der Schiedsstelle. Der vorgenannte Datentarif differenziert erstmalig bei der Berechnung der Vergütung danach, ob der Verwerter im Zusammenhang mit der Nutzung der Programmsignale Daten erhebt oder nicht. Die Schiedsstelle hatte zwar das Entstehen geldwerter Vorteile im Zusammenhang mit den im Zuge der Weitersendung erhobenen Daten angenommen, jedoch die konkrete tarifliche Umsetzung, die dem Berechnungsmodell „Prozente auf Umsätze“ durch Erhöhung des bestehenden Tarifs Rechnung trägt, abgelehnt. Co-

rint Media hat daher Widerspruch gegen den Entscheidungsvorschlag eingelegt. Mit der Klage begehrt der Verband der ANGA die Festsetzung eines neuen Gesamt- nebst Einzelvertrages, der jedoch an wichtigen Punkten von dem Vorschlag der Schiedsstelle abweicht: So enthalten die ANGA - Vertragsentwürfe an vielen Stellen heruntergerechnete Bemessungsgrundlagen (vgl. Signallieferentgelte, nicht nachgewiesene Entgelte, Produktbündel). Darüber hinaus setzt ANGA für die Rechteeräumung einen niedrigeren Lizenzsatz an als die Schiedsstelle in ihrem Vorschlag ausweist. Auch die Gewährung des Gesamtvertragsrabatts, nur für den Fall, dass die mit einem Gesamtvertrag beabsichtigte Verwaltungsvereinbarung (bspw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten eines Lizenznehmers des Verbandes) erzielt wird, lehnt ANGA ab. Eine Entscheidung des Rechtsstreits durch das Oberlandesgericht München steht aus.

#### **Schiedsstellen-/Klageverfahren gegen Telekom Deutschland GmbH**

In einem - parallel zur Auseinandersetzung mit der ANGA - zwischen Corint Media und der Telekom Deutschland GmbH geführten Verfahren hatte die Schiedsstelle zu dem Anfang Januar 2018 aufgestellten Tarif Weitersendung einen Einigungsvorschlag (Sch-Urh 12/18) unterbreitet. Die Telekom hatte sich als Antragstellerin aber insbesondere gegen die Berücksichtigung der Datenerhebung für die Berechnung des Tarifsatzes (im Rahmen der Abrechnung zu dem Telekom IPTV-Paketangebot „Magenta TV“) gewandt. Wie in dem Verfahren gegen den Verband der ANGA hat die Schiedsstelle in ihrem Einigungsvorschlag zwar die Corint Media Lizenzbedingungen in wesentlichen Punkten für angemessen erklärt und die Werthaltigkeit der Weitersenderechte bestätigt, die Berechnungsmethode bei der Anpassung des Vergütungssatzes wegen der Datenerhebung aber nicht bestätigt. Gegen den Einigungsvorschlag haben beide Parteien Widerspruch eingelegt. Auf die Klage der Corint Media wird der Rechtsstreit vor dem Landgericht Köln geführt (14 O 322/21). Die Entscheidung des Rechtsstreits durch das Landgericht Köln steht aus.

### **Schiedsstellenverfahren Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone West GmbH gegen Corint Media**

Die auf der Grundlage des Anfang Januar 2018 aufgestellten Datentarifs von Corint Media verfolgte Beteiligung der Sendeunternehmen an den von den Plattformbetreibern erwirtschafteten geldwerten Vorteilen im Zuge der Erhebung von Daten, hat Anlass zu einem weiteren Verfahren der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone West GmbH (im Folgenden „Vodafone“) gegen Corint Media vor der Schiedsstelle gegeben (Sch-Urh 04/22). Vodafone begehrt die Festsetzung eines Lizenzvertrags zu angemessenen Bedingungen. Vodafone lehnt die Einbeziehung der mit der Datenerhebung verbundenen Vorteile ab. Vodafone geht nicht nur davon aus, dass für die angemessenen Lizenzbedingungen auf die Konditionen der Ende 2021 ausgelaufenen Lizenzverträge zurückzugreifen sei. Vielmehr begehrt Vodafone darüber hinaus – im Hinblick auf die angebliche Marktdynamik – eine Absenkung des in den Lizenzverträgen vereinbarten Tarifvergütungssatzes [von 0,75648 % auf 0,643008 %]. Vodafone fordert eine Mindestbemessungsgrundlage bei Bündelprodukten in Höhe von EUR 8,75 für den Anteil, der auf die Nutzung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen entfällt, obwohl die Schiedsstelle in den ähnlich gelagerten Auseinandersetzungen mit der ANGA sowie der Telekom Deutschland GmbH eine Mindestbemessungsgrundlage von jeweils EUR 12,00 für angemessen erachtet hatte. Die mündliche Verhandlung des Streits wird erwartet.

### **Schiedsstellenverfahren Corint Media gegen Vodafone GmbH**

Der von Corint Media zum 1. Januar 2018 aufgestellte Datentarif ist zudem Bestandteil einer weiteren Streitigkeit zwischen Corint Media und der Vodafone GmbH (Sch-Urh 54/21). In dem Verfahren geht es um die Frage, ob der Rechteevertwerber die Voraussetzungen eines gesetzlichen Rechteevertwerbs nach § 37 VGG durch eigene Festlegung des unter Vorbehalt geleisteten Betrags einseitig bestimmen kann. Die Vodafone GmbH zahlt für die IP-basierte Weitersendung der von Corint Media vertretenen Rechte gem. § 37 VGG lediglich die von ihr anerkannte niedrigere Vergütung vorbehaltlos. Zu-

dem zahlt die Vodafone GmbH einen weiteren Betrag unter Vorbehalt, der jedoch nicht dem nach dem geltenden Tarif Weitersendung vom 1. Januar 2018 zu berechnenden Differenzbetrag gegenüber dem vorbehaltlos gezahlten Betrag entspricht. Vielmehr stellt der unter Vorbehalt gezahlte Betrag nur einen Teil der Differenz zwischen der vorbehaltlosen Zahlung sowie dem geltenden Tarif der Corint Media dar. Die Vodafone GmbH lehnt die Zahlung des vollständigen Differenzbetrags ab und erkennt den in Frage stehenden Tarif vom 1. Januar 2018 nicht an. Die Vodafone GmbH vertritt die rechtschöpfende Ansicht, dass sie dennoch die Voraussetzungen des § 37 VGG erfüllt. Tatsächlich fordert der § 37 VGG die Zahlung der vollständigen Differenz zu der von der Verwertungsgesellschaft geltend gemachten Vergütung unter Vorbehalt oder Hinterlegung als Voraussetzung rechtmäßiger Nutzung ohne Lizenzvertrag. Corint Media hatte hiergegen Ende 2021 einen Antrag bei der Schiedsstelle auf Erlass eines Einigungsvorschlages gegen die Vodafone GmbH eingereicht, um die Vodafone GmbH zu einer rechtskonformen Abrechnungs- und Hinterlegungspraxis nach § 37 VGG zu verpflichten. Eine Entscheidung der Schiedsstelle steht zum Ende des Berichtszeitraums noch aus.

### **Klagen gegen Vodafone-Gesellschaften wg. Abrechnungspraxis**

Die gegen die Vodafone Kabel Deutschland GmbH beim Landgericht München (17 HK 15221/20) sowie gegen die Vodafone NRW GmbH, Vodafone Hessen GmbH & Co. KG und Vodafone BW GmbH beim Landgericht Hamburg (311 O 385/20) anhängigen Klagen wurden jeweils in erster Instanz entschieden. Corint Media hat die Verfahren anhängig gemacht, da die Abrechnungspraxis der Vodafone Gesellschaften für die Jahre 2016 bis 2020 aus Sicht der Corint Media gegen den Lizenzvertrag verstößt und grundsätzliche Fragen zur Eigenmächtigkeit der Abrechnungserstellung aufwirft. Die Vodafone-Gesellschaften hatten bei einheitlich vermarkteten Produktbündeln aus TV-Anschluss, App-basierten Services (wie beispielsweise Time-Shift-Viewing) und Pay-TV eine Umsatzallokation nach IFRS-Standard vorgenommen und auf nicht nachvollziehbare Weise nur bestimmte Umsatzbestandteile in die Be-

messungsgrundlage eingestellt. Corint Media ist dagegen der Auffassung, dass nach den vertraglichen Regelungen bei solchen Produktbündeln der ungekürzte Bündelpreis in die Bemessungsgrundlage einzustellen ist. Das Landgericht Hamburg hat festgestellt, dass zwar App-Umsätze, nicht aber Pay TV-Umsätze, in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen sind und die Struktur für die erforderliche Neuberechnung konkret festgelegt. Das Landgericht München hat die Klage abgewiesen. Gegen die Entscheidungen haben im Berichtszeitraum beide Parteien Berufung vor dem Oberlandesgericht München (6 U 6490/22) sowie dem Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg (14a U 9/22) eingelegt.

### **Klagen gegen Senioren- und Pflegeheime**

Die im vorangegangenen Berichtszeitraum in Abstimmung mit der GEMA eingeleiteten Verfahren gegen vier ausgewählte Seniorenheime vor den Landgerichten Flensburg (8 O 103/21), Frankenthal (6 O 318/21), Leipzig (5 O 2485/21) und Braunschweig (9 O 3920/21 \*267\*) wurden im Berichtszeitraum jeweils in erster Instanz entschieden. Die gerichtlichen Auseinandersetzungen sind Konsequenz der unterschiedlichen Auffassungen über die Lizenzpflichtigkeit der Kabelweitersendung in „klassischen“ Altenpflegeheimen zwischen dem Branchenverband BAGFW (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege) einerseits und der GEMA sowie Corint Media andererseits. Die Verfahren vor den Landgerichten Flensburg, Frankenthal und Leipzig wurden zugunsten, das Verfahren vor dem Landgericht Braunschweig, gegen Corint Media entschieden. Mit Ausnahme des Verfahrens vor dem Landgericht Flensburg werden die Verfahren vor den zuständigen Oberlandesgerichten Zweibrücken (4 U 102/22), Braunschweig (2 U 187/22) und Dresden (14 U 1307/22) fortgesetzt. Entscheidungen der Oberlandesgerichte stehen im Berichtszeitraum aus.

### **Schiedsstellenverfahren gegen HD Plus (HD+) und den Mutterkonzern SES S.A.**

Gegenstand dieses Verfahrens mit Antragschrift vom 01.07.2021 ([Sch-Urh 03/21](#)) ist das von HD+ vertriebene und vermarktete satellitäre TV-Angebot an Endkunden. Die Zugänglichmachung der 60 in hochauflösender Bildqualität enthaltenen Fernseh-

programme erfolgt unter Übernahme der unverschlüsselten Programmsignale der TV-Sender und deren Weiterleitung per Satellit an Endkunden, welche infolge zahlungspflichtiger Abonnementverträge mit HD+ mittels verschiedener Entschlüsselungsmöglichkeiten darauf zugreifen. Entgegen der europäischen Rechtsprechung (EuGH, Urt. v. 19.11.2015 – Az. C-325114) einer in diesen Fällen vorliegenden lizenzpflichtigen, weil eigenständigen, öffentlichen Wiedergabe, verweigert HD Plus den Abschluss eines Lizenzvertrages mit der Auffassung, mit seinem Angebot lediglich eine technische Dienstleistung für die TV-Sender zu erbringen. Eine Entscheidung der Schiedsstelle steht voraussichtlich im kommenden Berichtszeitraum aus.

### **Verfahren gegen Media Broadcast**

Das Verfahren gegen Media Broadcast vor dem Landgericht Berlin (15 O 180/21) wurde mit einem Vergleich beendet. Die Klärung der in diesem Verfahren relevanten Rechtsfragen wird in dem nach wie vor anhängigen Schiedsstellenverfahren gegen HD Plus weiterverfolgt.

Weitere Rechtsstreitigkeiten sind anhängig.

## **b. Pressverleger**

### **Schiedsstellenverfahren Corint Media gegen Microsoft und Google**

Nachdem das „neue“ Presseleistungsschutzrecht gem. § 87 f. UrhG in Umsetzung der Richtlinie am 7. Juni 2021 in Kraft getreten ist und Verhandlungen gescheitert sind, hatte Corint Media ein Schiedsstellenverfahren gegen Microsoft gem. §§ 106, 92 VGG eingeleitet. Während die Nutzung der Rechte der Corint Media unstrittig ist, begehrte Corint Media mit dem einstweiligen Verfahren nach § 106 VGG die Feststellung der Microsoft-Pflicht zur Zahlung einer vorläufigen Vergütung zur Vermeidung des fortgesetzten rechtswidrigen Eingriffs in die Presseleistungsschutzrechte der Corint Media. Die Schiedsstelle hat erstmalig eine einstweilige Entscheidung nach § 106 VGG erlassen und Microsoft dazu verpflichtet vorläufig für die Nutzung des PLSR 800 Tsd. EUR p. a. zu entrichten. Diese Einigung ist interimistisch und nicht präjudizierend. Microsoft

und Corint Media haben diese Regelung vorläufig akzeptiert und keine Rechtsmittel eingelegt. Microsoft zahlt nun zur Vermeidung der Rechtswidrigkeit, wenig und vorläufig. Das urheberrechtliche Verfahren zur Bestimmung der angemessenen Vergütung sowie eines Einigungsvorschlages gem. § 92 VGG gegen Microsoft gehen vor der Schiedsstelle und den Zivilgerichten weiter.

Überträgt man die Schiedsstellenentscheidung im einstweiligen Verfahren nach § 106 VGG Corint Media ./, Microsoft auf die Marktanteile Googles, müsste Google auf dieser Grundlage 19 bis 30 Mio. EURO p. a. an Corint Media entrichten. Eine Entscheidung der Schiedsstelle im einstweiligen Verfahren wird im ersten Quartal 2023 erwartet. Auch gegen Google laufen die Verfahren in der Hauptsache gem. § 92 VGG weiter. Eine Entscheidung dazu wird ab der zweiten Jahreshälfte 2023 erwartet.

### **Bundeskartellamtsverfahren**

Die Beschwerde der Corint Media gegen Alphabet und Google wurde mit Abschluss schreiben der Beschlussabteilung V des Bundeskartellamtes vom 21. Dezember 2022 gegen die Zusagen Googles, sich an einen mit dem Bundeskartellamt vereinbarten Maßnahmenkatalog zu halten, eingestellt. Das Ziel der Corint Media, durch die Beschwerde den fortgesetzten Marktmissbrauch Googles zu unterbinden, wurde zwar verfehlt, allerdings haben sich die Verhaltensspielräume Googles wegen der einzuhaltenen Zusagen verringert.

### **3. Wirtschaftliche Entwicklung**

Ein Indiz für die stabile Geschäftsentwicklung sind die erzielten Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte. Diese sind im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Die Durchsetzung des Presseleistungsschutzrechtes führte im Jahr 2022 erstmalig zu Erlösen im siebenstelligen Bereich, die aber noch unter den Kosten der Durchsetzung liegen. In Ansehung der weiteren Bemühungen scheint auch die Durchsetzung gegenüber großen Rechtenutzern und damit eine Gleichbehandlung der rechtmäßig und rechtswidrig verwertenden Rechtenutzer möglich. Die Kostenquote ist nahezu konstant geblieben.

### **3.1 Ertragslage**

Die Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte der Gesellschaft beliefen sich im Geschäftsjahr 2022 auf 67.741 Tsd. EURO. Darin enthalten sind – abweichend zum Vorjahr – von Rechtenutzern gemäß § 37 VGG bei Amtsgerichten hinterlegte Zahlungen aufgrund strittiger Auseinandersetzungen über die Vergütungshöhe. Bereinigt man die Erlöse um diese Beträge (7.938 Tsd. EURO), so konnte Corint Media im Berichtsjahr 59.803 Tsd. EURO (i. Vj. 55.338 Tsd. EURO) Einnahmen verbuchen. Davon stammen 58.067 Tsd. EURO aus der Vergütung für die Nutzung der Urheber- und Leistungsschutzrechte der Sendeunternehmen im In- und Ausland. Für die Nutzung des Leistungsschutzrechts der Presseverleger konnten 1.735 Tsd. EURO erzielt werden.

Für die Durchsetzung des Leistungsschutzrechts der Presseverleger sind Verwaltungskosten i. H. v. 2.835 Tsd. EURO (i. Vj. 2.509 Tsd. EURO) angefallen. Von diesen Verwaltungskosten müssen die Berechtigten der Kurie Verleger 1.215 Tsd. EURO (i. Vj. 2.276 Tsd. EURO), die nicht durch Einnahmen gedeckt sind, tragen. Die deutliche Reduzierung der weiterbelasteten Verwaltungskosten ist auf die erstmals in 2022 erzielten Lizenzzahlungen von Ecosia und Microsoft zurückzuführen.

Zur Deckung der Verwaltungskosten wurden 5.019 Tsd. EURO (i. Vj. 4.652 Tsd. EURO) von den Erlösen für die Sendeunternehmen einbehalten. 47.106 Tsd. EURO (i. Vj. 45.136 Tsd. EURO) stehen zur Verteilung an die berechtigten Sendeunternehmen zur Verfügung. Im Rahmen der unterjährigen Abschlagszahlung wurden im September bzw. Oktober 2022 bereits 26.750 Tsd. EURO an die Berechtigten ausgeschüttet. Zudem wurden 20.356 Tsd. EURO in die Rückstellung für Ausschüttungen eingestellt.

Die Erlöse für die Sendeunternehmen im Inland sind im Berichtsjahr um 2.458 Tsd. EURO auf 45.469 Tsd. EURO gestiegen. Die Erlöse in den Geschäftsfeldern „Wellness“ und Wiedergabe von Funksendungen („Kleines Wiedergaberecht“) verzeichnen eine weitere deutliche Erholung und haben nahezu das Vorpandemie-Niveau erreicht. Auch bei Kabelnetzbe-

treibern, EPG-Anbietern, Hotels, Senioren- und Pflegeheimen konnten Mehreinnahmen erzielt werden. Die übrigen Geschäftsfelder Inland sind stabil und entwickeln sich positiv.

Die Auslandserlöse sind um 320 Tsd. EURO gestiegen und beliefen sich im Berichtsjahr auf 12.598 Tsd. EURO. Weitere Rückstellungen in der Schweiz, die in der Vergangenheit aufgrund bestehender Uneinigkeit über die Verteilung des GT-12 Tarifs gebildet werden mussten, konnten aufgelöst werden. Außerdem erfolgten Sonderzahlungen aus Österreich für Rechteverwertungen in der Vergangenheit.

Die Kostenquote im Berichtsjahr beträgt 13,2% (i. Vj. 13,1%). Dies entspricht einem Anstieg im Vergleich zum Vorjahr um 0,1%-Punkte. Die Quote ermittelt sich aus den bereinigten Umsatzerlösen (59.802 Tsd. EURO; i. Vj. 55.338 Tsd. EURO) unter Berücksichtigung gesteigerter Kosten (7.763 Tsd. EURO; i. Vj. 7.147 Tsd. EURO), der Auflösung von Rückstellungen (82 Tsd. EURO; i. Vj. 30 Tsd. EURO), der übrigen sonstigen Erträge (6 Tsd. EURO; i. Vj. 329 Tsd. EURO) und des Finanzergebnisses (-122 Tsd. EURO; i. Vj. -150 Tsd. EURO).

Auch im Jahr 2022 führten Negativzinsen zu einem Zinsergebnis von -122 Tsd. EURO (i. Vj. -150 Tsd. EURO). Allerdings werden nach Jahren der Null- und Negativzinsen seit dem 2. Halbjahr 2022 wieder Tages-, Fest- und Termingeldanlagen von Banken, in die auch Corint Media entsprechend der Anlagerichtlinie investieren darf, angeboten, so dass erste Zinserträge erzielt werden konnten.

### 3.2 Vermögenslage

Das Vermögen der Gesellschaft besteht fast ausschließlich aus Umlaufvermögen in Höhe von 59.389 Tsd. EURO (i. Vj. 43.146 Tsd. EURO), dabei entfällt der überwiegende Teil mit 40.618 Tsd. EURO (i. Vj. 32.026 Tsd. EURO) auf liquide Mittel. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben sich mit 18.057 Tsd. EURO (i. Vj. 9.617 Tsd. EURO) gegenüber dem Vorjahr nahezu verdoppelt. Grund sind die in 2022 – auch für die Vergangenheit – erstmals erfassten Zahlungen, die von Rechtenutzern, aufgrund strittiger Auseinandersetzungen über die

Höhe der zu leistenden Vergütung, beim Amtsgericht hinterlegt werden.

Demgegenüber stehen auf der Passivseite neben den Rückstellungen für die Ausschüttungen der urheberrechtlichen Vergütungen an die Berechtigten in Höhe von 22.351 Tsd. EURO (i. Vj. 19.955 Tsd. EURO), vor allem Rückstellungen für mögliche Rückzahlungsansprüche in Höhe von 23.914 Tsd. EURO (i. Vj. 19.506 Tsd. EURO) und Rückstellungen für hinterlegte Zahlungen i. H. v. 10.209 Tsd. EURO (i. Vj. 0 EURO), die wegen möglicher Rückzahlungsansprüche nicht ausgeschüttet werden können. Die Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten, die ausschließlich aus nicht abgerufenen Ausschüttungen von Sendeunternehmen bestehen, liegen mit 1.484 Tsd. EURO leicht über Vorjahresniveau (i. Vj. 1.274 Tsd. EURO). Der Großteil der berechtigten Sendeunternehmen hatte zum Bilanzstichtag die Abschlagszahlung per 31. August 2022 bereits abgerufen.

Im Berichtsjahr erhöhte sich die Bilanzsumme (+16.317 Tsd. EURO) deutlich. Ursache hierfür sind die Zahlungen unter Vorbehalt, die bis zu einer endgültigen Klärung der jeweiligen strittigen Auseinandersetzungen nicht ausgeschüttet werden dürfen und daher die liquiden Mittel erhöhen, sowie die erstmalige Erfassung der beim Amtsgericht hinterlegten Zahlungen von Rechtenutzern und der daraus resultierende Anstieg der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (hinterlegte Zahlungen).

### 3.3. Finanzlage

Der Gesellschaftsvertrag regelt die Finanzierung des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft. Demnach werden die erzielten Einnahmen an die Berechtigten nach Abzug der Verwaltungskosten verteilt. Im Berichtsjahr konnten die erzielten Einnahmen für die Berechtigten der Kurie Verleger deren anteilige Verwaltungskosten nicht decken, so dass diese Kurie vorab an den Verwaltungskosten beteiligt wurde.

Zum Stichtag 31. August 2022 erhielten die Berechtigten der Kurie Sendeunternehmen eine unterjährige Abschlagszahlung auf die Jahresausschüttung in Höhe von 26.750 Tsd. EURO (i. Vj. 25.777 Tsd. EURO).

Der in der Kapitalflussrechnung ausgewiesene Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit hat sich aufgrund der Erfassung der beim Amtsgericht hinterlegten Zahlungen und des insbesondere daraus resultierenden Anstiegs der Rückstellungen im Berichtsjahr deutlich auf 8.815 Tsd. EURO (i. Vj. 2.021 Tsd. EURO) erhöht. Der ausgewiesene Finanzmittelbestand reduzierte sich auf 15.618 Tsd. EURO (i. Vj. 32.026 Tsd. EURO), da zum Bilanzstichtag 25.000 Tsd. EURO kurzfristig in Termingeldern angelegt waren. Dem Finanzmittelbestand stehen kurzfristige Verbindlichkeiten in Höhe von 2.041 Tsd. EURO (i. Vj. 2.749 Tsd. EURO) und Rückstellungen in Höhe von 57.162 Tsd. EURO (i. Vj. 40.134 Tsd. EURO) gegenüber.

### 3.4. Gesamtaussage

Die Geschäftsführung schätzt die Geschäftsentwicklung als stabil ein. Anstelle prognostizierter rückläufiger Erlöse für die Sendeeinheiten, insbesondere aufgrund strittiger Auseinandersetzungen, ist es Corint Media gelungen, die Einnahmen aus dem In- und Ausland gegenüber dem Vorjahr zu steigern. Darüber hinaus konnten erste relevante Erlöse für die Nutzung des Leistungsschutzrechts der Presseverleger erzielt werden.

### 4. Die voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft mit wesentlichen Chancen und Risiken

Die aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte erzielten Einnahmen sowie sonstige Einnahmen schüttet Corint Media nach Abzug der Verwaltungskosten an die Berechtigten aus. Die Gesellschaft weist daher regelmäßig ein Jahresergebnis von 0 EURO aus. Die Chancen und Risiken

für die Gesellschaft haben folglich keinen Einfluss auf das Jahresergebnis, sondern lediglich auf die Entwicklung der Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte, die Höhe der Ausschüttungssumme und die Kostenquote.

Corint Media blickt verhalten positiv in die Zukunft. Trotz Änderungen beim Nutzungsverhalten privater Medienangebote ist es Corint Media in den vergangenen Jahren gelungen, die Grundlagen für die Erzielung der Umsätze auszudifferenzieren. Weitere Stabilisierungen werden im Jahr 2023 aufgrund erwarteter Gerichtsurteile angestrebt, sind aber nicht sicher.

Bei den Sendeeinheiten geht Corint Media im Inland von Einnahmen auf dem Niveau des Vorjahres aus, wohingegen im Ausland rückläufige Einnahmen zu erwarten sind, da die Nachfrage nach deutschsprachigen Programmen durch Kabelnetzanbieter im Ausland stetig abnimmt.

Derzeit ist davon auszugehen, dass der Umsatz für die Presseverleger in 2023 unter dem diesjährigen Ergebnis liegen wird. Bereinigt man jedoch das Ergebnis 2022 um den Sondereffekt der Nachzahlung durch Microsoft, geht Corint Media von annähernd gleichbleibenden Einnahmen aus.

Ferner erwartet Corint Media eine inflationsbedingte Erhöhung der Kosten, aber auch hohe Ausgaben in den Bereichen Rechtsberatung sowie Personal, so dass, vor dem Hintergrund sinkender Erlöse, ein Ansteigen der Kostenquote zu erwarten ist.

Berlin, den 28. Februar 2023



**Markus Runde**  
Geschäftsführer



**Christoph Schwennicke**  
Geschäftsführer

## Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Corint Media GmbH, Berlin:

### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Corint Media GmbH, Berlin – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Corint Media GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen

und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.



- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Essen, den 28. Februar 2023

**gkw:treuadvisa GmbH**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

**gez. Alfred Gaeb**

Wirtschaftsprüfer

**gez. Torsten Wippermann**

Wirtschaftsprüfer

## **Bericht über die Tätigkeiten im Geschäftsjahr 2022**

Es wird auf den Lagebericht verwiesen.

## **Abgelehnte Anfragen von Nutzern wegen der Einräumung von Nutzungsrechten**

Im Geschäftsjahr 2022 wurden lediglich Anfragen von Nutzern wegen der Einräumung solcher Nutzungsrechte abgelehnt, die Corint Media entweder nicht wahrnimmt (leistungsschutzfremde Nutzungen) oder die zwar zum satzungsgemäßen Wahrnehmungsauftrag gehören, aber von keinem Berechtigten Corint Media zur Wahrnehmung eingeräumt wurden.

## Rechtsform und Organisationsstruktur

### Rechtsform

Corint Media ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) nach deutschem Recht.

Die Gesellschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 21. Februar 1997 errichtet. Die Firma lautet Corint Media GmbH. Gegenstand der Gesellschaft ist die treuhänderische Wahrnehmung der ihr von Sendeunternehmen und Presseverlegern übertragenen und/oder eingeräumten Rechte und Ansprüche, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz für diese Unternehmen ergeben, sowie die Verteilung der erzielten Einnahmen an Sendeunternehmen und/oder Presseverleger, die mit der Gesellschaft einen Wahrnehmungsvertrag geschlossen haben („Berechtigte“).

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 83.000,00 EUR. Von diesem Stammkapital hält die Gesellschaft einen eigenen Anteil in Höhe von 15.322,00 EUR.

Die Tätigkeit der Gesellschaft ist nach § 77 Abs. 1 VGG genehmigungspflichtig.

Aufsichtsbehörde ist gemäß § 75 Abs. 1 VGG das Deutsche Patent- und Markenamt.

Das Deutsche Patent- und Markenamt, München, hat, als Aufsichtsbehörde über die urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften der Gesellschaft mit Bescheid vom 9. Juni 1997 gemäß den §§ 18 und 19 i. V. m. §§ 1 bis 3 UrhWG im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb einer Verwertungsgesellschaft nach dem Urheberrechtswahrnehmungsgesetz erteilt.

Die VG Satellit Gesellschaft zur Verwertung der Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen mbH war die Vorgängergesellschaft der VG Media. Sie wurde 1997 als 11. Verwertungsgesellschaft vom Deutschen Patent- und Markenamt zugelassen. In 2001 erfolgte zunächst die Umfirmierung in VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH und in 2006 die Umfirmierung in VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH. Seit dem 14. Januar 2021 firmiert die Gesellschaft unter dem Namen Corint Media GmbH.

Die Europäische Kommission hat die Gesellschaft am 21. Mai 2002 fusionskontrollrechtlich geprüft und als Verwertungsgesellschaft freigegeben.

### Organisationsstruktur

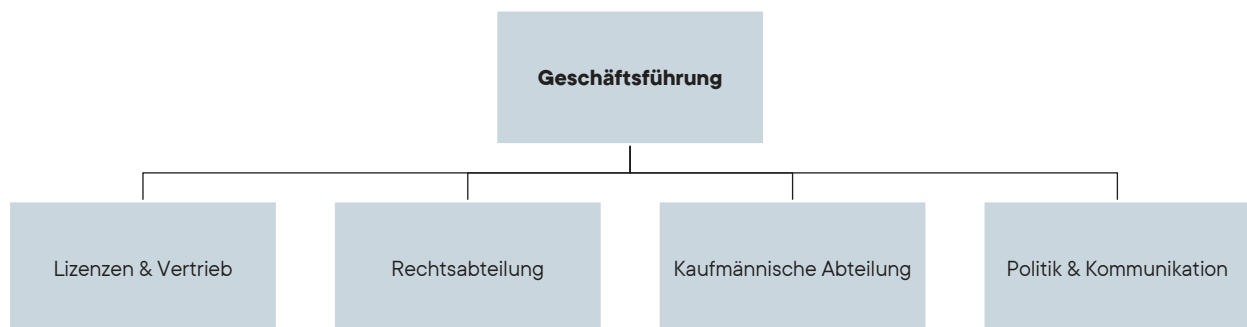
Corint Media ist ein Unternehmen der privaten Medienindustrie mit Sitz in Berlin. Als Verwertungsgesellschaft vertritt sie die Urheber- und Leistungsschutzrechte nahezu aller deutschen und mehrerer internationaler, privater Fernseh- und Radiosender sowie digitale verlegerische Angebote einer Vielzahl der Presseverleger.

Corint Media nimmt zum 31. Dezember 2022 die Urheber- und Leistungsschutzrechte von 88 nationalen und internationalen Fernseh- und 135 Hörfunkprogrammen sowie die Rechte an 364 digitalen Presseerzeugnissen, sogenannten „Domains“, wahr.

Die Organe der Gesellschaft sind gemäß Satzung der Corint Media in der Fassung vom 15. August 2022 die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Berechtigtenversammlung. Im Übrigen wird auf den Anhang verwiesen.

Die Gesellschaft wird von zwei Geschäftsführern vertreten.

Die Gesellschaft ist, orientiert an ihrer satzungsmäßigen Bestimmung, wie folgt organisiert:



Für die Verwaltung der inkassierten Beträge hat die Gesellschafterversammlung von Corint Media am 23. November 2016 Leitlinien der allgemeinen Anlagenpolitik und des Risikomanagements beschlossen, welche in der Anlagerichtlinie für die Vermögenslage von Corint Media konkretisiert wurden.

## **Von Corint Media abhängige Verwertungseinrichtungen**

Von Corint Media abhängige Verwertungseinrichtungen gemäß § 3 VGG gibt es keine.

## **Vergütungen und sonstige Leistungen an in § 18 Abs. 1 VGG genannte Personen**

Im Geschäftsjahr 2022 betrug der Gesamtbetrag der Vergütungen und sonstigen Leistungen an die in § 18 Abs. 1 VGG genannten Personen 772.469,86 EUR.

## Finanzinformationen gemäß Anlage zu § 58 Abs. 2 Nr. 2 VGG

Einnahmen aus den Rechten nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung und Verwendung der Einnahmen.

<b>Einnahmen bzw. Erlöse</b>			<b>2022</b>
			EUR
Sendeunternehmen	Fernsehen	Deutschland	39.371.736,52
		Ausland	12.470.494,26
	Hörfunk	Deutschland	14.035.144,59
		Ausland	127.943,50
Verleger			1.735.296,94
			<b>67.740.615,81</b>

Die Verwendung der Einnahmen erfolgt als sogenannter durchlaufender Posten, den Corint Media nach Abzug sämtlicher Betriebs- und Finanzkosten, den Corint Media Verteilungsplänen entsprechend, an die Berechtigten weiterleitet. Bei der erstmaligen Wahrnehmung und Durchsetzung von Rechten und Vergütungsansprüchen werden - zur Wahrung der Verteilungsgerechtigkeit - die Berechtigten auf der Grundlage des Verteilungsplans vorab an den Kosten beteiligt. Diese Vorgehensweise wird bei den Berechtigten der Kurie Verleger angewandt, da zurzeit deren Einnahmen geringer sind als die Kosten.



## Kosten der Rechtewahrnehmung und Kosten für sonstige Leistungen, die die Verwertungsgesellschaft für die Berechtigten und Mitglieder erbringt

Die Berechtigten von Corint Media bilden jeweils zwei Kurien, die Kurie Sendeunternehmen und die Kurie Verleger. Allgemeine Verwaltungskosten werden zwischen der Kurie Sendeunternehmen und der Kurie Verleger hälftig (d. h. zu je 50 %) geteilt. Zuzuordnende Kosten (z. B. Rechtsberatungs- und Gerichtskosten für die Wahrnehmung und Durchsetzung von jeweils einer Kurie zuordenbaren Rechten und Ansprüchen) sind von der jeweiligen Kurie allein zu tragen. Die für jede Kurie auf den jeweiligen Berechtigten entfallenden Kosten ergeben sich aus dem Verhältnis der Erlöse der einzelnen Berechtigten aus den verschiedenen Geschäftsfeldern, wobei alle Einnahmen unter einheitlicher Anwendung des Kostensatzes belastet werden. Da die Kosten bei den Berechtigten der Kurie Verleger derzeit die Einnahmen übersteigen, muss Corint Media zur Wahrung der Verteilungsgerechtigkeit die Berechtigten der Kurie Verleger vorab an den Kosten der Wahr-

nehmung und Durchsetzung der Rechte proportional beteiligen. Die Umlage der vorab anteilig durch die Berechtigten zu tragenden Kosten erfolgt auf der Grundlage des Verteilungsplans Leistungsschutzrecht Presse Deutschland in entsprechender Anwendung.

Die Betriebs- und Finanzkosten wurden nach Abzug der sonstigen Erlöse, und der Zinserträge, wie im Absatz zuvor erläutert, von den Einnahmen aus den Rechten abgezogen bzw. den Berechtigten der Kurie Verleger nach Abzug der Einnahmen, die mit der Rechtewahrnehmung erzielt wurden, in Rechnung gestellt.

Zur Deckung der Kosten der Rechtewahrnehmung werden kein eigenes Vermögen oder sonstige Mittel verwendet.

### Kosten aus der Rechtewahrnehmung und prozentualer Anteil im Verhältnis zu den Einnahmen

		Anteil	Kosten
		in Prozent	EUR
Sendeunternehmen	Fernsehen	Deutschland	9,6 2.778.469,32
		Ausland	9,6 1.196.232,26
	Hörfunk	Deutschland	9,6 1.031.651,41
		Ausland	9,6 12.318,66
			<b>5.018.671,65</b>
Verleger			2.779.542,80
Verrechnete sonstige Erlöse und Zinserträge			98.962,88
			<b>7.897.177,33</b>

Der Gesamtaufwand für die Kosten aus der Rechtewahrnehmung 2022 enthält die Kosten der Gewinn- und Verlustrechnung 2022 in Höhe von 7.897.278,55 EUR, von dem sonstige Umsatzerlöse in Höhe von 101,22 EUR abzuziehen sind.

## Informationen zur Verteilung der Vergütungen aus Nutzungen der Rechte der Berechtigten

Gesamtsumme der Vergütungen an die Berechtigten (nach Abzug der Kostenumlage).

<b>Einnahmen</b>			<b>2022</b>
			EUR
Sendeunternehmen	Fernsehen	Deutschland	26.072.345,81
		Ausland	11.228.023,48
	Hörfunk	Deutschland	9.690.045,47
		Ausland	115.624,84
Verleger			0,00
			<b>47.106.039,60</b>

Die den Berechtigten 2022 zugewiesenen Beträge ergeben sich aus den im Jahresabschluss 2022 ausgewiesenen Beträgen zur Verteilung in Höhe von 47.152.277,94 EUR, zuzüglich 116.618,63, EUR wegen ausländischer Forderungen aus dem Geschäftsjahr 2021, welche nunmehr zugewiesen werden konnten, wiederum abzüglich 162.856,97 EUR ausländischer Forderungen aus dem Geschäftsjahr 2022, deren Zahlungseingang noch nicht gewiss ist wegen Säumnis der Lizenzschuldner.

Da Corint Media einige Verfahren mit Nutzern über die Höhe der zu zahlenden Vergütungen führt und diese Nutzer gem. § 37 VGG einen Teil der Vergütung nur unter Vorbehalt zahlen (Zuführung in 2022 EUR 5.557.196,77) bzw. hinterlegen (Zuführung in 2022 EUR 7.971.755,72), teilweise aber auch weder an Corint Media zahlen noch hinterlegen (Zuführung in 2022 EUR 475.678,12), müssen für diese Vergütungen Rückstellungen gebildet werden. Eine Auflösung dieser Rückstellungen bzw. eine Verteilung an die Berechtigten kann erst nach Beendigung der Verfahren erfolgen.

Gesamtsumme der an die Berechtigten ausgeschütteten Beträge (nach Abzug der Kostenumlage).

<b>Einnahmen</b>			
			<b>2022</b>
			EUR
Sendeunternehmen	Fernsehen	Deutschland	26.072.345,81
		Ausland	11.228.023,48
	Hörfunk	Deutschland	9.690.045,47
		Ausland	115.624,84
Verleger			0,00
			<b>47.106.039,60</b>

Alle im Geschäftsjahr 2022 zugewiesenen Beträge wurden an die Berechtigten ausgeschüttet.

<b>Ausschüttungstermine</b>			
		<b>Termine</b>	
		Unterjährige Abschlagszahlung	Ausschüttung
Fernsehen	Deutschland	07. Oktober 2022	30. März 2023
	Ausland	10. Oktober 2022	30. März 2023
Hörfunk	Deutschland	04. Oktober 2022	07. Juni 2023
	Ausland	Entfällt	30. März 2023

Zu den genannten Terminen wurden die Ausschüttungsinformationen an die Berechtigten versandt. Die Auszahlungen erfolgten nach den Übermittlungen der für die Auszahlung notwendigen Bankverbindungen und der gegengezeichneten Freistellungserklärungen.

**Gesamtsumme der Beträge, die noch nicht den Berechtigten zugewiesen wurden**

	EUR
2020	2.019,84
2021	1.456,11
2022	162.856,97
	<b>166.332,92</b>

Hierbei handelt es sich um Vergütungsforderungen aus dem Ausland, für die bis zum 31. Dezember 2022 keine Zahlungen eingegangen sind. Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 sind diese Beträge in dem Posten „Sonstige Rückstellungen“ enthalten.

**Es gab keine Einnahmen aus Rechten im Geschäftsjahr 2022, die den Berechtigten einerseits zugewiesen, andererseits aber noch nicht ausgeschüttet wurden.**

**Die Verteilung der Einnahmen an die Berechtigten wurden innerhalb der gemäß § 28 Abs. (2) VGG vorgeschriebenen Verteilungsfristen durchgeführt.**

**Zum 31. Dezember 2022 hat Corint Media keine nicht verteilbaren Einnahmen aus den Rechten im Sinne des § 30 VGG.**

## Beziehungen zu anderen Verwertungsgesellschaften

		<b>Einnahmen</b>	<b>Abzüge</b>
		EUR	EUR
GEMA (Deutschland)	Fernsehen	12.051.965	1.413.773
	Hörfunk	5.791.341	679.362
VFF (Deutschland)	Fernsehen	728.144	34.587
	Hörfunk	0	0
CopyDan (Dänemark)	Fernsehen	458.840	19.777
	Hörfunk	38.642	1.666
EAÜ (Estland)	Fernsehen	21.244	2.124
	Hörfunk	0	0
Kopioisto (Finnland)	Fernsehen	916	55
	Hörfunk	0	0
TVRights (Griechenland)	Fernsehen	68.224	29.186
	Hörfunk	0	0
IHM (Island)	Fernsehen	13.301	252
	Hörfunk	0	0
HDS ZAMP (Kroatien)	Fernsehen	54.241	5.424
	Hörfunk	0	0
LATGA (Litauen)	Fernsehen	7.741	697
	Hörfunk	0	0
ZAMP (Mazedonien)	Fernsehen	3.679	45
	Hörfunk	0	0
Norwaco (Norwegen)	Fernsehen	9.252	130
	Hörfunk	0	0
VGR GmbH (Österreich)	Fernsehen	3.172.334	136.503
	Hörfunk	75	0
CopySwede (Schweden)	Fernsehen	4.972	250
	Hörfunk	0	0
Artisjus (Ungarn)	Fernsehen	436.808	61.153
	Hörfunk	0	0
	<b>Fernsehen</b>	<b>17.031.661</b>	<b>1.703.956</b>
	<b>Hörfunk</b>	<b>5.830.058</b>	<b>681.028</b>

\*Es wurde auf volle EURO gerundet.

Es wurden keine Beträge an andere in- und ausländische Verwertungsgesellschaften als die oben genannten gezahlt bzw. unmittelbar an die von anderen Verwertungsgesellschaften vertretenen Rechteinhaber verteilt. Es sind daher auch keine Verwaltungskosten und sonstige Abzüge für andere Verwertungsgesellschaften oder die von anderen Verwertungsgesellschaften vertretenen Rechteinhaber entstanden.

## **Gesonderter Bericht gemäß Anlage zu § 58 Abs. 2 Nr. 3 VGG**

Corint Media hat in 2022 keine Beträge im Einklang mit § 32 VGG aufgebracht.

Berlin, den 07. Juli 2023

Corint Media GmbH, Berlin

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Christine Jury-Fischer', written in a cursive style.

**Dr. Christine Jury-Fischer**

Geschäftsführerin





## Anlage 2: Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

---



## Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

### An die Corint Media GmbH, Berlin:

Gemäß § 58 Abs. 3 VGG haben wir die in dem jährlichen Transparenzbericht der Corint Media GmbH, Berlin, enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des jährlichen Transparenzberichts nach § 58 VGG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu den in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie den Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht der in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG unter entsprechender Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den in der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG enthaltenen Vorgaben aufgestellt worden sind. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Prüfung erreichbare Sicherheit.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die in dem Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG aufgestellt worden sind.

Essen, den 7. Juli 2023

gkw:treuadvisa GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Alfred Gaeb  
Wirtschaftsprüfer



Torsten Wippermann  
Wirtschaftsprüfer

## Anlage 3: Allgemeine Auftragsbedingungen

---



# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.